



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1986

Nummer 26

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	19. 3. 1986	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	338
631	17. 3. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung	341
7124	27. 2. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	341
822	8. 4. 1986	Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	342
	10. 3. 1986	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Verkehrs-AG in 4150 Krefeld	341

2005

Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Vom 19. März 1986

Gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), gebe ich bekannt:

I.

- 1 Mit Wirkung vom 5. Juni 1985 sind nachfolgende Entscheidungen über organisatorische Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden getroffen worden:
 - 1.1 Die folgenden obersten Landesbehörden haben neue Bezeichnungen erhalten:

„Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ trägt künftig die Bezeichnung „Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“.

„Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ trägt künftig die Bezeichnung „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“.

„Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung“ trägt künftig die Bezeichnung „Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“.
 - 1.2 Die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden haben folgende organisatorische Veränderungen erfahren:

In den Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sind übergangen:

aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

 - das Aufgabengebiet „Umweltschutz, Immissionschutz“,
 - das Aufgabengebiet „Rahmenplanung Umweltpolitik“,
 - die Gewerbeaufsicht ohne Staatliche Gewerbeärzte und ZfS (die Fachaufsicht für Angelegenheiten des Arbeitsschutzes ist jedoch beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verblieben),
 - die Landesanstalt für Immissionsschutz,

aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministers für Landes- und Stadtentwicklung das Aufgabengebiet „Landesentwicklung“,

aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten das Aufgabengebiet „Landesentwicklungsprogramm“.

In den Geschäftsbereich des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sind aus dem Geschäftsbereich des bisherigen Ministers für Wirt-

schaft, Mittelstand und Verkehr die Aufgabengebiete „Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr“, „Eisenbahnen, Schifffahrt, Rohrleitungsverkehr“ und das Aufgabengebiet „Straßenwesen“ übergegangen.

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr stellt sicher, daß die obersten Landesbehörden, insbesondere der Ministerpräsident und der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Zugang zu den Arbeitskapazitäten und -ergebnissen des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung haben.

In den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie sind aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Aufgabengebiete „Kernenergie“, „Genehmigungen nach § 3 Strahlenschutzverordnung, soweit die Beseitigung kernbrennstoffhaltiger Abfälle im Zusammenhang mit Anlagen nach § 7 Atomgesetz oder einer Tätigkeit nach § 9 Atomgesetz steht“ und „Atomrecht“ übergegangen.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat die Zuständigkeit für Grundsatzfragen der Technologiepolitik, für die Koordinierung der Technologieförderung und für das Post- und Fernmeldewesen erhalten.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie hat ein Mitwirkungsrecht in Form des Einvernehmens bei allen Entscheidungen, die die Aufgaben- und Finanzplanung der drei Großforschungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (DFVLR, KFA, GMD) betreffen.

In den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten ist aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung das Aufgabengebiet „Politische Jugend- und Erwachsenenbildung, Publikationen, Audiovisuelle Arbeitsmittel - Landeszentrale für politische Bildung -“ übergegangen.

- 2 Mit Wirkung vom 1. März 1986 ist nachfolgende Entscheidung über organisatorische Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden getroffen worden:

In den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten ist aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Aufgabengebiet „Allgemeine frauenpolitische Angelegenheiten“ übergegangen und hat die Bezeichnung „Gleichstellung von Frau und Mann“ erhalten.

- 3 Gemäß § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes sind die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten zu Ziff. 1 mit Wirkung vom 5. Juni 1985, zu Ziff. 2 mit Wirkung vom 1. März 1986 auf die nach der Neuabgrenzung zuständige oberste Landesbehörde übergegangen.

II.

Die Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Februar 1981 (GV. NW. S. 134), erhält folgende Fassung:

Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden**1 Der Ministerpräsident**

- 1.1 Richtlinien der Politik; Koordinierung von Maßnahmen der obersten Landesbehörden; Vertretung des Landes nach außen; Beziehungen zum Ausland
- 1.2 Protokoll und konsularische Angelegenheiten
- 1.3 Ordensangelegenheiten
- 1.4 Vorbehaltene Gnadensachen
- 1.5 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit Innenminister und Justizminister
- 1.6 Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit
- 1.7 Rundfunkangelegenheiten, neue Medien
- 1.8 Gleichstellung von Frau und Mann
- 1.9 Regierungsplanungen
- 1.10 Landesentwicklungsbericht; landespolitisch bedeutsame Fragen der Bevölkerungsentwicklung
- 1.11 Koordinierung der Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern
- 1.12 Grenzlandangelegenheiten
- 1.13 Landespresse- und Informationsdienste, Öffentlichkeitsarbeit
- 1.14 Politisches Bildungswesen (Landeszentrale für politische Bildung)
- 1.15 Zentrale Einrichtungen (Bibliothek der Landesregierung, Fahrdienst der Landesregierung, Postsammelstelle der Landesregierung)

2 Der Innenminister

- 2.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit Ministerpräsident und Justizminister
- 2.2 Wahlen
- 2.3 Datenschutz
- 2.4 Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation, des Verwaltungsverfahrens, der Automation und der Statistik, behördliches Vorschlagswesen
- 2.5 Allgemeines Ordnungsrecht; Melde-, Paß- und Ausweiswesen; Vereins-, Presse-, Versammlungs- und Waffenwesen; Ausländerangelegenheiten; Sammlungs- und Lotteriewesen; Feiertagsschutz; Ordnungsangelegenheiten, die keinem anderen Minister zugewiesen sind
- 2.6 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Staatssymbole, Kriegsgräberfürsorge, Grundsatzfragen der Enteignung, allgemeine Stiftungsangelegenheiten
- 2.7 Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere kommunales Verfassungsrecht, kommunales Wirtschafts- und Prüfungswesen; Kommunalfinanzen, einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit Finanzminister; Sparkassenwesen zusammen mit Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- 2.8 Das Recht des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts; kommunales Dienstrecht
- 2.9 Polizei
- 2.10 Wiedergutmachung
- 2.11 Vermessungs- und Katasterwesen
- 2.12 Verfassungsschutz

- 2.13 Grundsatzfragen der zivilen Verteidigung, ziviler Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz, Feuer-schutz.

3 Der Justizminister

- 3.1 Verfassungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zusammen mit Ministerpräsident und Innenminister
- 3.2 Angelegenheiten der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 3.3 Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 3.4 Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit
- 3.5 Angelegenheiten der Strafrechtspflege
- 3.6 Vollzug von Strafen und anderer strafgerichtlichen Maßnahmen
- 3.7 Übertragene Gnadenangelegenheiten
- 3.8 Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
- 3.9 Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände
- 3.10 Angelegenheiten der Berufsgerichtsbarkeit
- 3.11 Richterdienstrecht in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- 3.12 Juristenausbildung

4 Der Kultusminister

- 4.1 Lehrerbildung
- 4.2 Allgemeines und berufsbildendes Schulwesen
- 4.3 Weiterbildung
- 4.4 Sport
- 4.5 Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften
- 4.6 Allgemeine Kulturpflege, insbesondere bildende Kunst, Theaterwesen, Bibliothekswesen, Literaturpflege, öffentliche Musikpflege, Film- und Archivwesen

5 Der Minister für Wissenschaft und Forschung

- 5.1 Wissenschaftsförderung und -politik
- 5.2 Wissenschaftliche Hochschulen einschließlich medizinische Einrichtungen, Fachhochschulen und Kunsthochschulen
- 5.3 Hochschulplanung
- 5.4 Förderung der wissenschaftlichen Forschung einschließlich des Forschungstransfers; Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen zusammen mit Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- 5.5 Wissenschaftliches Bibliothekswesen
- 5.6 Angelegenheiten des Studiums
- 5.7 Zulassungswesen, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
- 5.8 Studentische Angelegenheiten, Studentenwerke

6 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- 6.1 Alle Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, des technischen Gefahrenschutzes, des Strahlenschutzes, des Sprengstoffwesens und der Heimarbeit - ausgenommen beim Bergbau und bei kerntechnischen Anlagen - (insoweit auch Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsverwaltung)
- 6.2 Staatliche Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZfS)
- 6.3 Sozialversicherung; Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Alterskassen
- 6.4 Versorgung der Kriegsoffer und anderer Personen nach dem Bundesversorgungsgesetz; Bergmannsversorgungsschein
- 6.5 Tarif- und Schlichtungswesen

- 6.6 Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit
- 6.7 Angelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 6.8 Gesundheitswesen, Heilberufe ausgenommen Tierärzte
- 6.9 Sozialhilfe, Hilfe für Schwerbehinderte, Kriegsgefangene und Heimkehrer, Förderung von sozialen Einrichtungen, Förderung und Planung von Krankenhäusern, Krankenhauspflegesätze, Unterhaltssicherung
- 6.10 Jugendwohlfahrt, insbesondere Jugendfürsorge, Jugendschutz, Jugendpflege und Landesjugendplan, Erziehungshilfe für Kind und Familie, Familienfragen
- 6.11 Soziales Ausbildungswesen
- 6.12 Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der DDR; Maßnahmen für Kriegssachgeschädigte und heimatlose Ausländer
- 7 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie**
- 7.1 Allgemeine Wirtschaftsfragen, insbesondere Strukturfragen, Mittelstand, Preise und Kartelle
- 7.2 Grundsatzfragen der Technologiepolitik, Koordinierung der Technologieförderung, Entwicklung neuer Technologien; Aufgaben- und Finanzplanung der Großforschungseinrichtungen zusammen mit Minister für Wissenschaft und Forschung
- 7.3 Industrie
- 7.4 Handel
- 7.5 Handwerk
- 7.6 Außenwirtschaft
- 7.7 Bergbau und Geologie
- 7.8 Energiewirtschaft, Energietechnik, Sicherheit in der Kerntechnik (insoweit auch Fachaufsicht über die Gewerbeaufsichtsverwaltung)
- 7.9 Rationelle Energieverwendung
- 7.10 Eichwesen und Materialprüfung
- 7.11 Sonstige Einzelfragen der Wirtschaft, soweit sie nicht anderen Ministern zugewiesen sind, insbesondere Sparkassen zusammen mit Innenminister, Versicherungswesen, Wertpapierangelegenheiten
- 7.12 Luftfahrt
- 7.13 Post- und Fernmeldewesen
- 8 Der Minister für Bundesangelegenheiten**
- 8.1 Vertretung des Landes beim Bund
- 9 Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**
- 9.1 Allgemeine Belange des Umweltschutzes, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministern zugewiesen ist; Gewerbeaufsicht (Dienstaufsicht über die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS), jedoch ohne Staatliche Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZfS), Fachaufsicht für die Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbesondere Immissionsschutz - außer beim Bergbau -)
- 9.2 Raumordnung und Landesplanung mit Ausnahme des Landesentwicklungsberichts
- 9.3 Agrarwirtschaft (Land- und Ernährungswirtschaft), insbesondere Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt- und Sozialstruktur; Fischerei; ländliches Planungs- und Bauwesen, Bodennutzungsschutz
- 9.4 Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, insbesondere Tierseuchenbekämpfung, Fleischbeschau, Tierärzte, Tierschutz, Geflügelfleischhygiene
- 9.5 Gewässerschutz, Wasserwirtschaft
- 9.6 Bodenschutz, Abfallwirtschaft
- 9.7 Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, ländliche Siedlung, Wirtschaftswegebau
- 9.8 Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie
- 9.9 Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd
- 10 Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**
- 10.1 Stadtentwicklung, insbesondere Stadterneuerung, Städtebauförderung, Bauleitplanung
- 10.2 Allgemeines Bauwesen, insbesondere Bauaufsicht, Bautechnik
- 10.3 Wohnungs- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Wohnungsbauförderung, Wohnungswirtschaft, Wohnungsbestand
- 10.4 Staatshochbau (ohne Finanzbauverwaltung)
- 10.5 Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung
- 10.6 Allgemeine Belange der Freizeitpolitik, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministern zugewiesen ist
- 10.7 Verkehr (mit Ausnahme der Luftfahrt), insbesondere Verkehrspolitik, Verkehrsplanung, öffentlicher Nahverkehr, Straßenverkehr, Eisenbahnen, Schifffahrt, Rohrleitungsverkehr, Straßenwesen
- 11 Der Finanzminister**
- 11.1 Allgemeine Finanzfragen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes
- 11.2 Finanzausgleich mit Bund und Ländern
- 11.3 Kommunalfinanzen einschließlich kommunaler Finanzausgleich zusammen mit Innenminister
- 11.4 Beteiligungen und Wertpapierwesen der öffentlichen Hand, Staatsaufsicht über die Landesbank
- 11.5 Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes
- 11.6 Landessteuerverwaltung
- 11.7 Steuerberatende Berufe
- 11.8 Finanzbauverwaltung
- 11.9 Vermögens- und Schuldenverwaltung, soweit sie nicht anderen Ministern zugewiesen sind
- 11.10 Verteidigungslastenverwaltung
- 11.11 Lastenausgleich

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

631

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 58 und 59
der Landeshaushaltsordnung**

Vom 17. März 1986

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 2 und des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Zustimmung des Finanzministers für die Hochschulen und sonstigen Einrichtungen meines Geschäftsbereichs sowie für das Landesamt für Ausbildungsförderung und das Landesamt für Besoldung und Versorgung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung vom 31. Mai 1980 (GV. NW. S. 879), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1985 (GV. NW. S. 167), wird wie folgt geändert:

§ 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO

- a) bei Beträgen bis zu 5000,- DM mit einer Stundungsdauer bis zu 10 Jahren,
 - b) bei Beträgen bis zu 25000,- DM mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren
- zu stunden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1986 S. 341.

7124

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung
von überbezirklichen Prüfungsausschüssen
für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung**

Vom 27. Februar 1986

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. 1983 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Bestimmung über das Backofenbauer-Handwerk sind in der Spalte „Meisterprüfungsausschuß für“ die Worte „Kachelofen- und Luftheizungsbauer“, in der Spalte „Zuständigkeitsbereich“ die Abkürzung „NW“ und in der Spalte „Sitz bei der Handwerkskammer“ das Wort „Münster“ einzufügen.

2. Die Bestimmung über das Zimmerer-Handwerk entfällt.
3. Bei der Bestimmung über das Schmiede-Handwerk sind in der Spalte „Zuständigkeitsbereich“ die Worte „Landesteil Westfalen-Lippe“ durch die Worte „Kammerbezirke Arnsberg, Bielefeld, Dortmund“ zu ersetzen.
4. Bei der Bestimmung über das Mechaniker-Handwerk (Nähmaschinen- und Zweiradmechaniker) ist in der Spalte „Sitz bei der Handwerkskammer“ das Wort „Arnsberg“ durch das Wort „Dortmund“ zu ersetzen.
5. Die Bestimmung über das Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk entfällt.
6. Bei der Bestimmung über das Herrenschneider-Handwerk sind in der Spalte „Zuständigkeitsbereich“ die Worte „Kammerbezirke Arnsberg, Dortmund“ sowie „Landesteil Rheinland“ durch die Abkürzung „NW“ und in der Spalte „Sitz bei der Handwerkskammer“ die Worte „Dortmund“ und „Köln“ durch das Wort „Düsseldorf“ zu ersetzen.
7. Die Bestimmung über das Zahntechniker-Handwerk entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 1986

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

- GV. NW. 1986 S. 341.

**Nachtrag
zur**

**Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 und den
hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und
Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden
Eisenbahn durch die Krefelder Verkehrs-AG in
4150 Krefeld**

Vom 10. März 1986

Auf Grund der §§ 21 und 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit

- die Verlegung der Einführungsweiche der Krefelder Eisenbahn in Krefeld Süd in die Gleisanlagen der Deutschen Bundesbahn von km-Station 0,0 nach km-Station 0,6 und
 - den Rückbau der zwischen den km-Stationen 0,0 und 0,6 entbehrlichen Gleisanlagen der Krefelder Eisenbahn,
- wie in dem beigefügten Lageplan Maßstäbe 1:1000/1:50 vom 22. 2./11.12.1985 im einzelnen farbig dargestellt ist.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Krefelder Verkehrs-AG für die zurückzubauenden Anlagen im Bahnhof Krefeld Süd wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 10. März 1986

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hilker

- GV. NW. 1986 S. 341.

822

**Verordnung
über die Höchstgrenze des
Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. April 1986

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Bei der Feststellung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Jahresarbeitsverdienst von höchstens 72 000 Deutsche Mark zugrunde zu legen.

§ 2

Die in § 1 bestimmte Höchstgrenze gilt, soweit Geldleistungen nach § 579 der Reichsversicherungsordnung anzupassen sind, auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes im Bereich der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 74), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 440), außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1986 S. 342.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359